

Hinweisblatt zur Checkliste – Anzeige wegen Ladendiebstahls

Dieses Hinweisblatt ergänzt die Checkliste zur Anzeige wegen Ladendiebstahls und erläutert ausgewählte Punkte, die für ein zügiges und wirksames Strafverfahren besonders wichtig sind.

Die Strafanzeige als Grundlage des Ermittlungsverfahrens

Bei Ladendiebstahl stellt die **Strafanzeige regelmäßig die Grundlage des gesamten Ermittlungsverfahrens** dar. Ohne eine Anzeige kann in der Regel kein Strafverfahren geführt werden.

Die Anzeige ist damit nicht nur eine formale Mitteilung, sondern der **Ausgangspunkt aller weiteren Ermittlungen und Entscheidungen** der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Wie eine Tat rechtlich zu bewerten ist, welche Maßnahmen möglich sind und wie zügig ein Verfahren abgeschlossen werden kann, hängt maßgeblich von den Angaben in der Anzeige ab.

Je vollständiger und klarer die Angaben zum Tatgeschehen, zu den beteiligten Personen und zu Beweismitteln sind, desto schneller und zielgerichteter kann das Verfahren bearbeitet werden. Unvollständige oder unklare Angaben sowie ungesicherte Beweismittel führen dagegen häufig zu Rückfragen oder Nachermittlungen und verzögern den Abschluss.

Strafantrag – warum dieser Punkt wichtig ist

Mit der **Strafanzeige** wird eine Straftat bei Polizei oder Staatsanwaltschaft bekannt gemacht. Sie bildet regelmäßig die Grundlage des Ermittlungsverfahrens. Die Strafanzeige kann persönlich, postalisch und auch per E-Mail – etwa mit dem Anzeigenformular der Polizei – erstattet werden.

Der **Strafantrag** ist die ausdrückliche Erklärung des Geschädigten, dass die Tat strafrechtlich verfolgt werden soll. Bei Diebstahl **geringwertiger Sachen** (§ 248a StGB) ist ein Strafantrag regelmäßig erforderlich, sofern nicht ausnahmsweise ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Als geringwertig gelten nach der Rechtsprechung regelmäßig Waren mit einem Wert von **etwa bis zu 25 Euro**. Die rechtliche Bewertung erfolgt durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Entscheidend ist, dass der **Warenwert angegeben** wird und eine **berechtigte Person im Betrieb** über den Strafantrag entscheidet.

Der Strafantrag bedarf **keiner besonderen Form**, muss aber **ausdrücklich erklärt** werden. Die bloße Erstattung der Anzeige genügt hierfür regelmäßig nicht. Der Strafantrag muss daher gesondert durch eine **berechtigte Person** (z. B. Inhaber, Filialleitung oder bevollmächtigte Person) erklärt werden. Sofern der Strafantrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird, ist es hilfreich, auf die Bevollmächtigung hinzuweisen oder die Kopie einer entsprechenden Bevollmächtigung beizufügen.

Ein fehlender oder unwirksamer Strafantrag kann dazu führen, dass ein Verfahren nicht wie erwartet betrieben werden kann.

Besonderheiten des Tatgeschehens – warum sie wichtig sind

Angaben zu Besonderheiten des Tatgeschehens sind für die Strafverfolgung von großer Bedeutung. Sie können sowohl belastende als auch entlastende Umstände betreffen und sind für eine sachgerechte rechtliche Würdigung sowie für die Strafzumessung relevant.

Zu den **belastenden Umständen** zählen insbesondere Beleidigungen, Bedrohungen, körperliche Gewalt, Fluchtversuche, bestehende Hausverbote oder das Beisichführen bzw. die Verwendung von Waffen bzw. gefährlichen Werkzeugen. Solche Angaben können Hinweise auf zusätzliche Straftatbestände oder eine erhöhte Gefährlichkeit geben. Sofern ein Hausverbot bestand, ist es hilfreich, dieses zu dokumentieren und der Strafanzeige eine Kopie des Hausverbots beizufügen oder auf die Dokumentation hinzuweisen. Es bedarf jedenfalls einer Mitteilung, wann das Hausverbot erteilt wurde.

Zu den **besonderen entlastenden Umständen** gehören etwa eine Entschuldigung, ein kooperatives Verhalten oder Hinweise auf Alkohol- oder Drogenkonsum. Auch diese Aspekte fließen in die Gesamtbewertung des Tatgeschehens ein und ermöglichen eine angemessene, differenzierte Entscheidung.

Auch wenn diese Punkte im ersten Moment nebensächlich erscheinen, tragen sie wesentlich zu einer vollständigen Bewertung des Tatgeschehens bei. Wichtig ist daher, Besonderheiten möglichst sachlich und vollständig zu benennen.

Beweismittel und Zeugen

Bei Ladendiebstählen sind Zeugenaussagen und Videoaufnahmen häufig die wichtigsten Beweismittel. Besonders hilfreich sind eine zeitnahe Sicherung von Videoaufzeichnungen, die klare Benennung von Zeugen (Mitarbeitende, Ladendetektive, ggf. Kunden), sowie vollständige und aktuelle Kontaktdaten.

Auch bei zunächst schriftlicher Bearbeitung können später Rückfragen entstehen.

Erreichbarkeit und Rückmeldungen

Rückfragen der Polizei oder Staatsanwaltschaft dienen der rechtssicheren Entscheidung und sind kein Zeichen von Zweifel an der Anzeige.

Eine gute Erreichbarkeit und zeitnahe Rückmeldungen vermeiden Verzögerungen, erleichtern den Verfahrensabschluss und tragen zu einer konsequenten Strafverfolgung bei.

Möglichkeiten der Anzeigeerstattung

Für einfach gelagerte Fälle kann das von der Polizei für Ladendiebstahl bereitgestellte [Anzeigenformular](#) genutzt werden. Dieser Weg ermöglicht es, den Sachverhalt strukturiert, nachvollziehbar und vollständig zu erfassen.

In **besonderen Situationen** sollte die **Polizei unmittelbar hinzugezogen** werden. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn Gewalt oder Bedrohungen stattgefunden haben, wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt, wenn Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung bestehen, eine Person wiederholt festgestellt wurde oder wenn sich der Sachverhalt nicht ohne Weiteres klären lässt. Die Hinzuziehung der Polizei vor Ort ermöglicht eine unmittelbare Sachverhaltsaufnahme, die Feststellung der Identität sowie gegebenenfalls die Sicherung von Beweismitteln und Zeugenaussagen.

Einordnung

Eine sorgfältige **Anzeige** und aktive Mitwirkung verursachen **keine unnötige Arbeit**, sondern sind Voraussetzung für eine schnelle und wirksame Strafverfolgung.

Checkliste und Hinweisblatt sollen hierbei unterstützen.